

**Zuständigkeitsordnung
für den Rat, die Ausschüsse des Rates
und die Verwaltung der Stadt Rhede
vom 19.12.2001**

in der Fassung der 3. Änderung vom 18.03.2009

1. Vorbemerkungen

Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre **Befugnisse** (§ 58 (1) Satz 1 Gemeindeordnung NW).

Er kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf **Ausschüsse** oder den **Bürgermeister/die Bürgermeisterin** übertragen (§ 41 (2) Satz 1 GO).

2. Grundsätze

Ein wesentliches Ziel dieser Zuständigkeitsordnung ist die klare und konfliktfreie Verantwortungsabgrenzung zwischen Rat, Ausschüssen und Verwaltung.

Außerdem werden weitgehend Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse und die Verwaltung delegiert.

Rat und Ausschüsse konzentrieren sich auf die politische Ziel- und Ergebnissteuerung sowie auf ihre Kontrollfunktion.

Die Fach- und Budgetverantwortung der Ausschüsse wird gestärkt. Sie treffen Einzelentscheidungen im festgelegten Kompetenzrahmen.

Mehrfachberatung einer Angelegenheit in verschiedenen Gremien wird möglichst vermieden. Es werden zügige Entscheidungen angestrebt.

Im Interesse der Öffentlichkeit vollziehen sich politische Willensbildung und Entscheidungsfindung in durchschaubaren Beratungsgängen.

In Kontrakten zwischen Politik und Verwaltung wird festgelegt, welche Rahmenbedingungen die Verwaltung zu beachten und welche Leistungs- und Finanzziele sie zu erfüllen hat.

Die Verwaltung entscheidet weitgehend selbständig, wie sie innerhalb der Zielsetzung ihr übertragene gesetzliche Aufgaben oder politische Rahmenvorgaben erfüllt, Beschlüsse durchführt oder vereinbarte Leistungen und Ergebnisse erzielt.

Die Verwaltung unterstützt die Politik durch angemessene Beratungs- und Entscheidungsvorbereitung sowie durch ein zeitnahes Berichtswesen, das Steuerungsinformationen liefert (Controlling).

Diese Grundsätze sind im Einklang mit der Gemeindeordnung und im partnerschaftlichen Miteinander zu verwirklichen.

3. Zuständigkeiten des Rates

3.1 Der Katalog der Ratzuständigkeiten, die **nicht übertragen** werden können, ergibt sich aus § 41 (1) Satz 2 GO. Daneben gibt es eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die eine ausschließliche Ratzuständigkeit festlegen.

3.2 Der Rat **behält sich darüber hinaus generell** die Entscheidung über folgende Angelegenheiten **vor**:

- a) Ziele, Programme, Konzeptionen und Planungen von grundsätzlicher oder herausragender Bedeutung,
- b) Durchführung von Maßnahmen von grundsätzlicher oder herausragender Bedeutung,
- c) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro,
- d) Gewährung von Darlehen der Stadt über 100.000 Euro,
- e) Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, soweit sie nicht im jeweiligen Einzelbudget gedeckt werden können,
- f) Verfahrensleitende und verfahrensabschließende Beschlüsse in förmlichen Planungsverfahren (z.B. Aufstellungs-, Offenlegungs- und Feststellungsbeschlüsse),
- g) Abschluss städtebaulicher Verträge nach Bau- und Planungsrecht von grundsätzlicher oder herausragender Bedeutung,
- h) Anordnung einer Umlegung nach Baugesetzbuch und Bestellung des Umlegungsausschusses,
- i) Widmung, Einziehung, Teileinziehung oder Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- j) Weisungen an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rhede GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag,
- k) Änderung des Konzessionsvertrages mit den Stadtwerken Rhede GmbH,
- l) Beitritt zu Zweckverbänden sowie Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- m) Vereinbarung von Städtepartnerschaften.

3.3 Andere Angelegenheiten **gibt** der Rat aus seiner Allzuständigkeit **grundsätzlich ab**. Er überträgt sie durch Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/ Bürgermeisterin.

Der Rat kann sich allerdings jederzeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung). Von dieser Ermächtigung soll nur unter Beachtung der Grundsätze unter Ziffer 2 dieser Zuständigkeitsordnung oder aus Gründen der Dringlichkeit Gebrauch gemacht werden.

4. Allgemeine Zuständigkeiten der Fachbereichsausschüsse ^{1) 2) 3)}

4.1 Folgende Fachbereichsausschüsse übernehmen nach dem Prinzip "ein Fachbereich - ein Budget - ein Ausschuss" die politische Steuerung eines Fachbereiches bzw. Einzelbudgets:

- a) der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) für den Fachbereich 10/das Einzelbudget 10 - Service und Marketing, für den städtischen Betrieb/das Einzelbudget 40 sowie für das Einzelbudget 60 - Gesamtsteuerung,
- b) der Betriebsausschuss (BA) für den Betrieb Abwasserbeseitigung,
- c) der Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport (SBSA) für den Fachbereich 20/das Einzelbudget 20 - Bildung und Soziales,
- c) der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) für den Fachbereich 30/das Einzelbudget 30 - Bau und Ordnung sowie für das fachübergreifende Projekt Stadtentwick-

1) Punkt 4.2 Buchstabe i) neu gefasst durch Ratsbeschluss vom 04.06.2003 im Rahmen der neuen Förderung der Vereine, Verbände und anderen Träger gemeinnütziger Aufgaben ab 2003

2) Punkt 4.1 Buchstabe a) geändert durch Ratsbeschluss vom 13.10.2004

3) Punkt 4.1 und Punkt 4.2 Buchstabe f) geändert durch Ratsbeschluss vom 18.03.2009 im Rahmen der neuen Wertgrenzen für Ausschreibungen und Auftragsvergaben

lung/das Einzelbudget 50 (Wohnbaugrundstücke, Gewerbegrundstücke, Flächen für Innenstadtnutzungen).

4.2 Im Rahmen der Fachbereichs- und Einzelbudgetsteuerung sind die jeweiligen Ausschüsse berechtigt, alle Angelegenheiten ihres Bereiches unter Beachtung der Grundsätze zu Ziffer 2 zu **beraten und** über eigene Angelegenheiten **zu entscheiden**. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beratung über Ziele, Programme und Konzeptionen,
- b) Vorberatung des Haushaltsentwurfs, insbesondere des Leistungs-Budgets mit Ziel-, Leistungs- und Finanzierungsverträgen sowie des Fachbereichs-Stellenplanes,
- c) Entgegennahme der Budgetberichte, Entscheidungen bzw. Empfehlungen bei Planabweichungen nach den Budgetierungs-Leitlinien,
- d) Vorberatung von Satzungen, Abgabensatzungen und Entgelttarifen,
- e) Entscheidung über die Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen bei einem Wert von mehr als 25.000 Euro (Durchführungsbeschlüsse), soweit nicht der Rat zuständig ist,
- f) Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 Euro; Vergabe von Miet- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 25.000 Euro,
- g) Verfügung über Vermögensgegenstände bei einem Wert von mehr als 25.000 Euro,
- h) Vorberatung von Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen,
- i) Festlegung der pauschalen Zuschusssätze des Konzeptes für die Förderung von Vereinen, Verbänden und anderen Trägern gemeinnütziger Aufgaben und/oder die auf die einzelnen Förderziele entfallenden Budgets im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Zuschussbewilligung auf dieser Grundlage obliegt der Verwaltung.
- j) Gewährung von Darlehen im Rahmen von Richtlinien,
- k) Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften zu Verbänden, Vereinen und Organisationen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

5. Besondere Zuständigkeiten einzelner Ausschüsse ^{4) 5)}

Über die allgemeinen Zuständigkeiten (Ziffer 4) hinaus haben folgende Ausschüsse weitere Beratungs- bzw. Entscheidungsbefugnisse:

5.1 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

5.1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss hat eine Sonderstellung nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt. Er **entscheidet** in allen Angelegenheiten,

- a) die ihm durch Rechtsvorschrift übertragen sind,
- b) die nicht dem Rat nach § 41 (1) Satz 2 GO oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind und die der Rat sich nicht selbst durch diese Zuständigkeitsordnung oder Einzelbeschluss vorbehält,
- c) die nicht durch Rechtsvorschrift oder diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss
- d) oder dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin vorbehalten oder übertragen sind.

⁴⁾ Ziffer 5.4 neu eingefügt durch Ratsbeschluss vom 13.10.2004

⁵⁾ Ziffer 5.1.2 Buchstabe g) neu gefasst und die Überschrift in Ziffer 5.2 geändert durch Ratsbeschluss vom 18.03.2009 im Rahmen der neuen Wertgrenzen für Ausschreibungen und Auftragsvergaben

5.1.2 Hierzu zählen insbesondere:

- a) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
- b) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 (1) GO),
- c) Eilbeschlüsse (§ 60 (1) GO),
- d) Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 (2) GO) mit Haushaltsplan/Leistungs-Budget, Stellenplan und anderen Anlagen, Investitionsprogramm und Finanzplan (in diesem Sinne auch Vorbereitung des Eckwertebeschlusses im Aufstellungsverfahren und Beratung über die Veranschlagung der allgemeinen Finanzeinnahmen und -ausgaben),
- e) Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin zuständig sind (§ 59 (2) GO),
- f) Erledigung von Anregungen und Beschwerden (übertragen durch § 6 (3) der Hauptsatzung),
- g) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (übertragen durch § 14 Hauptsatzung),
- h) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro,
- i) Vergabe von Gewerbegrundstücken im Eigentum der Stadt und aus Privateigentum in Entwicklungsbereichen,
- j) Entscheidungen über die Nichtausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich mehr als 10.000 Euro sowie bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Jahren mit einem Wert von jährlich mehr als 1.500 Euro,
- l) Stundung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 50.000 Euro und/oder bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
- m) Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 50.000 Euro,
- n) Erlass von Ansprüchen der Stadt von mehr als 3.750 Euro,
- o) Klageerhebung vor Gerichten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 Euro überschreiten,
- p) Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen der Stadt,
- q) Gewährung von Darlehen der Stadt bis zu 100.000 Euro, soweit sie über den Rahmen von Richtlinien und/oder Einzelbudgets hinausgehen.

5.1.3 Der HFA kann wichtige Entscheidungen des Rates vorberaten und Empfehlungen aussprechen. Eine der Ratsentscheidung vorgeschaltete Beratung im Haupt- und Finanzausschuss über Empfehlungen anderer Ausschüsse soll in der Regel nicht erfolgen, es sei denn, dass der Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses berührt wird, Beschlüsse anderer Ausschüsse nicht übereinstimmen oder die Empfehlungen mehrerer Ausschüsse sinnvollerweise zu einer Gesamtvorlage an den Rat zusammenzufassen sind (wie zum Beispiel die Ergebnisse der Etatberatungen).

5.2 Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport (SBSA)

Dem Ausschuss werden folgende Beratungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Stellungnahme der Stadt zur Schulentwicklungsplanung,
- b) Vorschlagsrecht für die Besetzung von Schulleiter- und -vertreterstellen,

- c) Stellungnahme zu Erlass und Änderung von satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Bocholt (einschließlich Entgeltordnungen) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Volkshochschule Bocholt - Rhede - Isselburg und Musikschule Bocholt - Isselburg - Rhede,
- d) Stellungnahme der Stadt zur Kindergartenbedarfsplanung,
- e) Familienförderung durch den Familienpass, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

5.3 Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA)

Dem Ausschuss werden folgende Beratungs- bzw. Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Vorberatung von verfahrensleitenden und verfahrensabschließenden Ratsbeschlüssen in förmlichen Planungsverfahren (z.B. Aufstellungs-, Offenlegungs-, Feststellungs- oder Satzungsbeschlüsse),
- b) Vorberatung bzw. Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge, soweit nicht der Rat zuständig ist,
- c) Erteilung des "gemeindlichen Einvernehmens" im bauaufsichtlichen Verfahren, bei Ausnahmen von Veränderungssperren, bei Ausnahmen und Befreiungen von sonstigen bauplanerischen Vorschriften, bei Teilungsanträgen, sofern die Entwicklungsvorstellungen der Stadt nachhaltig berührt werden oder die Maßnahmen städtebaulich bedeutsam sind,
- d) Entscheidung über Anträge der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen bei städtebaulich bedeutsamen Maßnahmen,
- e) Stellungnahme zu bedeutsamen regionalen oder überregionalen Planungen,
- f) Erlass städtebaulicher Gebote,
- g) Aufgaben zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler und des Stadtbildes einschließlich Bezuschussung von Maßnahmen über 500 Euro,
- h) Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung einschließlich Gewährung von Zuschüssen und Darlehen im Rahmen von Richtlinien,
- i) Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Eigentum der Stadt und aus Privateigentum in Entwicklungsbereichen an Baubewerber/innen (ohne Grundstücksveräußerung),
- j) Ausbauplanung für Straßen, Wege und Plätze,
- k) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- l) Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- m) Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV,
- n) Stellungnahme zu städtischen Bauvorhaben jeder Art, sofern es im Hinblick auf planungsrechtliche Belange, Gestaltung oder Bauausführung geboten erscheint,
- o) Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Regelungen anderer Behörden und Einrichtungen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- p) Stellungnahmen zu städtischen Konzeptionen, Planungen und Vorhaben jeder Art, soweit es aus Gesichtspunkten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes geboten erscheint,
- q) Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

5.4 Betriebsausschuss (BA)

Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede vom 16.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Beratung und Entscheidung sind die Grundsätze zu Ziffer 2 dieser Zuständigkeitsordnung soweit wie möglich zu beachten.

6. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), Wahlausschuss (WA), Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Diese Pflichtausschüsse nehmen überwiegend Aufgaben aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften wahr.

Bei der Beratung und Entscheidung sind die Grundsätze zu Ziffer 2 dieser Zuständigkeitsordnung soweit wie möglich zu beachten.

7. Zuständigkeiten der Verwaltung (des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin) ⁶⁾

Die Zuständigkeiten der Verwaltung (des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin) ergeben sich aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung.

Unter anderem gelten **Geschäfte der laufenden Verwaltung** gemäß § 41 (3) GO im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit der Rat nicht sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet gemäß § 12 (1) der Hauptsatzung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Hierzu zählen in der Regel die Angelegenheiten, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften und aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung dem Rat und seinen Ausschüssen obliegen. Die Grundsätze zu Ziffer 2 dieser Zuständigkeitsordnung sind zu beachten.

Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

8. Sonderregelungen

Für die Verwaltung des "Betriebes für Stadtentwässerung" gelten die besonderen Zuständigkeitsregelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

9. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen vom 22.12.1999 außer Kraft.

Bei veränderten Rahmenbedingungen, die sich durch die Weiterentwicklung der Politik- und Verwaltungsreform ergeben, soll diese Zuständigkeitsordnung jeweils zeitnah angepasst werden.

⁶⁾ Punkt 7 ergänzt durch Ratsbeschluss vom 13.10.2004